

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.03.1994

Geschäftszahl

94/02/0041

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/10/0164 B 13. Dezember 1993 RS 3

Stammrechtssatz

Bei der behaupteten Verletzung des Parteiengehörs handelt es sich nicht um Beschwerdepunkte, sondern um Beschwerdegründe (Hinweis E 28.10.1955, 2584 und 2825/53).